



Hygieneplan-Corona der Diesterweg-Grundschule Worms

unter Einbeziehung des Hygieneplans-Corona für die Schulen

in Rheinland-Pfalz

4. überarbeitete Fassung vom 17.07.2020





Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits musste mit den Schulschließungen zunächst dem Infektionsschutz Vorrang gegeben werden. Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen in Rheinland-Pfalz auf ein niedriges Niveau gesunken. Trotz schrittweiser Wiedereröffnung der Schulen während der letzten Wochen hat sie sich auf diesem Niveau stabilisiert. Unter Berücksichtigung der oben genannten Zielsetzungen ist deshalb die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Schulen mit Beginn des Schuljahres 2020/21 möglich und geboten. Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen am Schulleben beteiligten Personen eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, entstehende Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung zu verhindern.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Persönliche Hygiene

- **Personen mit Krankheitssymptomen** (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme) **dürfen die Einrichtung nicht betreten.**
→ Krankmeldung im Sekretariat vor 7:45 Uhr
- **Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.** Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu



notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

- Wer sich unwohl fühlt, muss abgeholt werden. Die Sorgeberechtigten müssen sicherstellen, dass ihr Kind im Erkrankungsfall von ihnen oder einer beauftragten Person abgeholt werden kann.
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder beim Betreten des Klassenraums) durch
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 - 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
 - oder**
 - b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Husten- und Niesetikette einhalten.
- Mindestens immer 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.



- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS)** oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung, MNB). **Diese sind von zuhause mitzubringen.**

Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken müssen in den Pausen, im Schulhaus und bei der Schülerbeförderung getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Vorgeschrieben ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten des Schulgeländes, im Fahrradkäfig, in den Fluren und Gängen sowie in der Mensa. Dies gilt nicht am Platz, auch nicht im Unterricht (**vgl. 4. Infektionsschutz in den Pausen**).

2. RAUMHYGIENE

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- **Lüften:** Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.



Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

- **Reinigung:** Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Mobile Waschbecken müssen jeden Morgen vollständig befüllt werden. Sollten diese im laufenden Betrieb leer werden, sind sie durch den Hausmeister umgehend aufzufüllen. Das gleiche Vorgehen gilt für die Seifenspender in allen Klassensälen.

Eine möglicherweise erforderliche punktuelle Reinigung während des Schulbetriebes (z.B. nach unbeabsichtigtem Niesen auf Tische) erfolgt umgehend durch den Verursacher/die Verursacherin.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Der Schulträger (Hausmeister) sorgt für ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sowie das regelmäßige Befüllen. Es stehen Auffangbehälter für Einmalhandtücher bereit. Es findet mindestens eine tägliche Reinigung des Sanitärbereichs statt.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen sollte gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Eine MNB muss in der Pause getragen werden:

- in den Fluren und Gängen aufgrund der räumlichen Enge den fehlenden Zugängen,
- in der Mensa (außer am Platz),



- im Freien nur dann, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Dies bedeutet bei gemeinsamen Pausen mehrerer Klassen gilt Maskenpflicht.
- Bei Pausen einzelner Klassen entfällt die Maskenpflicht.

Die aufsichtsführenden Lehrkräfte achten auf das Einhalten des Mindestabstands von 1,50 m und erinnern die Kinder im Bedarfsfall. Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer.

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORT

Leitlinien zum Sportunterricht liegen den Schulen bisher nicht vor.

6. Personaleinsatz

Angesichts der momentanen Infektionslage bestehen hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Es besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie dem Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Dies gilt grundsätzlich für das gesamte schulische Personal.

In Abhängigkeit von besonderen Risikofaktoren sind bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen:

Eine generelle Zuordnung zu einer **Risikogruppe** ist nach RKI nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Unabhängig von der etwaigen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist es angesichts der momentanen Infektionslage und der damit verbundenen geringen Wahrscheinlichkeit einer Infektion grundsätzlich möglich, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden.

Eine Ausstattung mit Mund-Nasen-Schutz und/oder Gesichtsvision oder eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht kann im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn

- ein ärztliches Attest die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nachweist(1) und
- wenn in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Fall oder konkreter Verdachtsfall vorliegt und



- im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Beratung auf der Grundlage einer tätigkeitsbezogenen pandemiespezifischen Gefährdungsbeurteilung durch das Institut für Lehrgesundheit deren Notwendigkeit bestätigt wird.
- (1) Das Attest sollte bereits in der Schule vorliegen, um ggf. umgehend reagieren zu können.

Schwangerschaft ist grundsätzlich nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Bei einer nachgewiesenen Infektion in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem durch das Gesundheitsamt bestätigten Verdachtsfalls für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts. Soweit die Schwangere auf eigenen Wunsch dennoch im Präsenzunterricht eingesetzt werden möchte, ist darüber auf der Basis einer individuellen Gefährdungsbeurteilung und nach Beratung durch das Institut für Lehrgesundheit zu entscheiden. Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die betroffenen Schülerinnen erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften an Förderschulen und im inklusiven Unterricht, die in der **Förderpflege** eingesetzt sind, wird entsprechend dem Bedarf die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Einzelheiten ergeben sich aus den gesonderten Hinweisen zur Förderpflege.

7. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das

mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

8. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Abwesenheit in den Klassenbüchern,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals im Vertretungsplan,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern im Klassenbuch,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Dies geschieht per Aushang eines Formulars, in das sich die entsprechende Person einträgt.

9. Meldepflichten

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Sie benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden Onlineseminare in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz angeboten, deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.



Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz hat hierfür einen Meldebogen zur Verfügung gestellt, der unter <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/> zum Download zur Verfügung steht. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

10. ANPASSUNG DER MAßNAHMEN AN DAS INFEKTIONSGESCHEHEN

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen auf der Basis des Stufenkonzepts im Rahmen der Teststrategie der Landesregierung ergriffen werden.

<https://corona.rlp.de/de/themen/zukunftsperspektive-rheinland-pfalz/>

Stufe 1: Detect & Contain - Testen und Quarantäne (Auftreten eines COVID-19-Falls in einer Schule)

Ab dem ersten Fall von COVID-19 in der Schule gilt es, mögliche Infektionen zu erkennen, frühzeitige Behandlungen zu ermöglichen und Infektionsketten zu unterbrechen. Hierzu ordnet das Gesundheitsamt anlassbezogene Tests sowie die Quarantäne von:

- Personen mit Symptomen
- nahen Kontaktpersonen (ab 15 min „face to face“); Kategorie I
- Personen ohne Symptome in der Einheit (Klasse, Kurs, Arbeitsgemeinschaft)

an.

Stufe 2: Lokale Beschränkungen (mehrere COVID-19-Fälle in einer Schule)

Je nach Anzahl, Zusammenhang und Verbreitung sowie dem Übertragungsrisiko ist es bei Auftreten mehrerer COVID-19-Fälle an einer Schule oberstes Ziel, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Zusätzlich zu den Maßnahmen der Stufe 1 entscheidet das Gesundheitsamt in eigener Zuständigkeit, ob einzelne Klassen, Kurse oder ganze Schulen geschlossen werden.

Stufe 3: Großräumige Beschränkung des öffentlichen Lebens

Wenn landkreisbezogen eine Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht mehr möglich ist (spätestens bei einer Inzidenz von 50 pro 100 000 Einwohner bzw. nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten) muss eine weitere unkontrollierte Übertragung des Virus vermieden werden.

Hierzu werden in Abstimmung mit der obersten Landesgesundheitsbehörde ergänzend zu den Stufen 1 und 2 regional oder landesweit erforderliche Maßnahmen getroffen (für den Bereich Schule bedeutet dies gegebenenfalls u.a. Mindestabstand von 1,50 m einhalten, reduzierte Gruppengrößen, Freistellung vom Präsenzunterricht für Risikopersonen, flächendeckende Schulschließungen).

10. VERSTOß GEGEN DIE HYGIENE- UND ABSTANDSREGELUNGEN

Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen halten, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule i. S. v. § 95 ÜSchO vor. Als erzieherische Einwirkung gem. § 96 Abs. 1 ÜSchO sollte zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden. Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, kann eine Untersagung der Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen. Gem. § 98 Abs. 4 und § 99 Abs. 8 ÜSchO können diese Maßnahmen auch vorläufig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgesprochen werden.

Stand August 2020